

Satzung der Bundesärztekammer, Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern

(in der vom 128. Deutschen Ärztetag 2024 vom 09.05.2024 beschlossenen Fassung)*

§ 1

- (1) Die Landesärztekammer Baden-Württemberg, die Bayerische Landesärztekammer, die Ärztekammer Berlin, die Landesärztekammer Brandenburg, die Ärztekammer Bremen, die Ärztekammer Hamburg, die Landesärztekammer Hessen, die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, die Ärztekammer Niedersachsen, die Ärztekammer Nordrhein, die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, die Ärztekammer des Saarlandes, die Sächsische Landesärztekammer, die Ärztekammer Sachsen-Anhalt, die Ärztekammer Schleswig-Holstein, die Landesärztekammer Thüringen und die Ärztekammer Westfalen-Lippe bilden eine Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft führt die Bezeichnung „Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern)“. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

- (1) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist der ständige Erfahrungsaustausch unter den Ärztekammern und die gegenseitige Abstimmung ihrer Ziele und Tätigkeiten.
- (2) Zur Erreichung ihres Zweckes übernimmt es die Arbeitsgemeinschaft, das Zusammengehörigkeitsgefühl aller deutschen Ärzte und ihrer Organisationen zu pflegen,

den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Ärztekammern zu vermitteln und diese zu beraten,

die Ärztekammern über alle für die Ärzte wichtigen Vorgänge auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und des sozialen Lebens zu unterrichten,

auf eine möglichst einheitliche Regelung der ärztlichen Berufspflichten und der Grundsätze für die ärztliche Tätigkeit auf allen Gebieten hinzuwirken,

die ärztliche Fortbildung zu fördern,

in allen Angelegenheiten, die über den Zuständigkeitsbereich eines Landes hinausgehen, die beruflichen Belange der Ärzteschaft zu wahren,

Tagungen zur öffentlichen Erörterung gesundheitlicher Probleme zu veranstalten,

Beziehungen zur ärztlichen Wissenschaft und zu ärztlichen Vereinigungen des Auslandes herzustellen.

* Im Text wird sowohl das generische Maskulinum als auch die weibliche und männliche Sprachform verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 3

Organe der Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern) sind:

- a) die Hauptversammlung (Deutscher Ärztetag),
- b) der Vorstand.

§ 4

- (1) Die Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern) hält auf Einladung des Präsidenten mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung als Deutschen Ärztetag ab. Die Einberufung zum Deutschen Ärztetag soll mindestens vier Wochen vor Beginn in Textform unter Angabe des Ortes, der Form der Durchführung (Absatz 2) und unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergehen. Im zeitlichen Zusammenhang mit der Einladung sind die erforderlichen Zugangsdaten und technischen Informationen für die Teilnahme und die digitale Wahrnehmung der Rechte der Teilnehmenden mitzuteilen. Diese sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Das Nähere zur Vorbereitung, Durchführung, zum Antragsverfahren und zur Versammlungsleitung eines Deutschen Ärztetages regelt die Geschäftsordnung der Deutschen Ärztetage.

- (2) Deutsche Ärztetage werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Umstände den Abgeordneten (Absatz 6) sowie Vorstandsmitgliedern ermöglichen, an der Hauptversammlung virtuell (ausschließlich unter Einsatz von Video- und Webkonferenztechnik) oder in hybrider Form (Präsenzveranstaltung, an der nicht physisch anwesende Abgeordnete und Vorstandsmitglieder virtuell teilnehmen können) teilzunehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Deutschen Ärztetage.
- (3) Beschlüsse des Deutschen Ärztetages sind auch ohne Versammlung der Abgeordneten gültig, wenn alle Abgeordneten beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Abgeordneten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (4) Der Vorstand kann die Abhaltung eines außerordentlichen Deutschen Ärztetages beschließen, wenn er es aus einem wichtigen und dringlichen Grunde für notwendig hält; ein außerordentlicher Deutscher Ärztetag muss nach Maßgabe des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 einberufen werden, wenn mindestens drei Landesärztekammern es beantragen.
- (5) Aufgaben des Deutschen Ärztetages sind:

die Aufstellung einer Satzung der Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern),

einer Geschäftsordnung der Deutschen Ärztetage,

die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der zwei weiteren Ärztinnen/Ärzte im Vorstand der Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern),

die Bestimmung der Mitglieder des Wahlvorstands auf Vorschlag des Vorstands,

die Bildung von Ausschüssen zur ständigen oder vorübergehenden Bearbeitung einzelner Sachgebiete oder Gegenstände,

die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und die Festsetzung der Unkostenanteile, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung an den Vorstand, die Beratung und Beschlussfassung über die Gegenstände der Tagesordnung.

- (6) Die Ärztekammern werden auf dem Deutschen Ärztetag durch mit einem Ausweis ihrer Ärztekammer versehene Abgeordnete vertreten. Jeder Abgeordnete hat eine Stimme. Die Zahl der Abgeordneten ist auf 250 begrenzt. Jede Ärztekammer erhält zwei Sitze als Basisvertretung. Die restlichen Sitze werden nach dem „d'Hondtschen Verfahren“ vergeben, bezogen auf die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ärztekammern.
- (7) Der Deutsche Ärztetag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Abgeordneten des Deutschen Ärztetages anwesend ist oder im Fall des Absatz 2 Satz 2 über Video- oder Webkonferenztechnik teilnimmt.
- (8) Die Beschlüsse des Deutschen Ärztetages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Danach entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; ungültig abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Beschlussfassung mit einer absoluten Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Abgeordneten erforderlich.
- (9) Über die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, die Festsetzung der Kostenanteile, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung an den Vorstand können die Abgeordneten einer Landesärztekammer nur einheitlich durch einen Stimmführer für ihre Kammer abstimmen. Der Stimmführer hat dabei soviel Stimmen wie die Zahl der seiner Ärztekammer nach Absatz 6 zustehenden Abgeordneten. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Gesamtzahl der durch die Stimmführer abgegebenen Stimmen.

§ 5

- (1) Der Vorstand besteht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus
 - a) dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten,

- b) den Präsidenten der Landesärztekammern, die Mitglieder der Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern) sind,
 - c) zwei weiteren Ärztinnen/Ärzten.
- (2) Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden vom Deutschen Ärztetag vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für die Dauer von vier Jahren (Wahlperiode) auf Vorschlag von mindestens zehn Abgeordneten des Deutschen Ärztetages gewählt. Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neu gebildeten Vorstands nach Absatz 6. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Amt aus, so erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Wahlperiode.
- (3) Die Wahl des Präsidenten und eines jeden der beiden Vizepräsidenten erfolgt voneinander getrennt entweder durch geheime, schriftliche Abstimmung oder durch eine vergleichbare und sichere elektronische Wahlform. Hybride Abstimmungsformen sind ausgeschlossen. Die Entscheidung über die Form der Abstimmung trifft der Vorstand durch Beschluss.

Für die Wahl des jeweiligen Amtes ist die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Ungültig abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit. Steht in einem Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl, so ist ebenfalls die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei die den Kandidaten ablehnenden Stimmen zu den gültig abgegebenen Stimmen zählen. Näheres zur Ausgestaltung der Stimmzettel kann die Geschäftsordnung der Deutschen Ärztetage regeln.

Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle weiteren sich bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ergebenden Fragen entscheidet der Wahlvorstand. Wird die erforderliche Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem zweiten Wahlgang statt. Ergibt sich dabei Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstands zu ziehende Los. Das gilt auch, wenn aus dem zweiten Wahlgang zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl auszuwählen ist. In einem zweiten Wahlgang sind keine weiteren Kandidaturen zulässig. Innerhalb der Wahl zu einem Amt kann keine Einwechslung von Ersatzabgeordneten erfolgen.

Wird durch das vorgenannte Verfahren ein Amt nicht besetzt, ist neu in das Wahlverfahren einzutreten.

Die Ergebnisse der Wahl werden von dem Vorsitzenden des Wahlvorstands verkündet.

- (4) Die Präsidenten der Landesärztekammern gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an. Sie können sich im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten ihrer Kammer vertreten lassen. Ist auch dieser verhindert, so kann die betreffende Kammer zu den Vorstandssitzungen einen Beobachter ohne Stimmrecht entsenden. Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes gelten auch für den Fall,

dass der Präsident einer Landesärztekammer nach Absatz 2 zum Präsidenten oder Vizepräsidenten gewählt und verhindert ist, an einer Vorstandssitzung teilzunehmen.

- (5) Die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Ärztinnen/Ärzte werden vom Deutschen Ärztetag für die Wahlperiode von vier Jahren entsprechend der Absätze 2 und 3 gewählt.
- (6) Der nach den Absätzen 1 bis 5 gebildete Vorstand ist vor dem Deutschen Ärztetag durch den ältesten Abgeordneten des Deutschen Ärztetages auf die getreue Amtsführung zum Wohle der deutschen Ärzteschaft zu verpflichten.
- (7) Der Deutsche Ärztetag kann den Präsidenten, jeden der Vizepräsidenten und jeden der beiden weiteren Ärztinnen/Ärzte vor Beendigung ihrer Amtsdauer abberufen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Zahl der Abgeordneten, die für die Hauptversammlung nach § 4 Absatz 6 errechnet ist.
- (8) Die Vorstandssitzungen werden von dem Präsidenten nach Bedarf einberufen und geleitet. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder an der Sitzung über Video- oder Webkonferenztechnik teilnimmt.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Danach entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; ungültig abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands sind auch ohne eine Sitzung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit nach Satz 4 gefasst wurde (Umlaufbeschluss). Für die Stimmabgabe soll den Vorstandsmitgliedern außer im Falle besonderer Dringlichkeit eine Frist von sieben Tagen eingeräumt werden.

Widerspricht mindestens ein Vorstandsmitglied einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren, ist eine Beschlussfassung in einer Sitzung erforderlich.

Absatz 4 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

- (9) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die weiteren Ärzte gemäß Absatz 1 Buchstabe c erhalten eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Finanzkommission.

§ 6

Die Arbeitsgemeinschaft unterhält zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle in Berlin. Die Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft und der Justiziar sind zu allen Sitzungen des Vorstands einzuladen und sind berechtigt, Anträge zu stellen.

§ 7

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Präsidenten oder seinen Stellvertreter vertreten.
- (2) Zur Erledigung der laufenden Geldgeschäfte im Rahmen des Voranschlages kann der Präsident den Geschäftsführern der Arbeitsgemeinschaft Vollmacht erteilen.

§ 8

- (1) Durch ihren Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft verpflichten sich die Ärztekammern zur anteiligen Übernahme der aus der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft und ihrer Ausschüsse entstehenden Kosten.
- (2) Über das Verfahren der Umlegung der Kosten beschließt der Deutsche Ärztetag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten.
- (3) Der Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft, der durch eingeschriebenen Brief mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresschluss erfolgen kann, befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber der Arbeitsgemeinschaft.

§ 9

- (1) Der Vorstand stellt den Haushaltsvoranschlag auf und vertritt ihn vor dem Deutschen Ärztetag.
- (2) Kassenführer ist im Auftrag des Vorstands der Geschäftsführer Administration der Bundesärztekammer. Er kann diese Aufgabe mit Zustimmung des Vorstands auf einen anderen hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsführung delegieren.
- (3) Der Kassenführer hat dem Vorstand der Bundesärztekammer und der Finanzkommission vierteljährlich und der Vorstand der Bundesärztekammer dem ordentlichen Deutschen Ärztetag jährlich Rechnung zu legen.
- (4) Bei der Bundesärztekammer wird eine Finanzkommission gebildet. Jede Landesärztekammer benennt für die Finanzkommission einen Arzt als Mitglied und einen Arzt als Stellvertreter. Ist das Mitglied verhindert, so tritt der Stellvertreter insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts nach Absatz 6 an seine Stelle. Die Stellvertreter können neben den Mitgliedern beratend an den Sitzungen teilnehmen; das gleiche gilt für je einen Vertreter der Geschäftsführung der Landesärztekammern.
- (5) Die Finanzkommission wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt eine geheime Wahl. Sie kann entweder schriftlich oder durch eine vergleichbare und sichere elektronische Abstimmungsform erfolgen. § 5 Absatz 3 Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden für die Dauer der Wahlperiode gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 gewählt, und zwar in der Regel in ihrer

ersten Sitzung nach der Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstaben a und c. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und schlägt die Tagesordnung vor. Die Finanzkommission tagt mindestens einmal jährlich. Der Vorsitzende kann sie zu weiteren Sitzungen einberufen. Die Sitzungen können in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form durchgeführt werden.

- (6) Jedes Mitglied der Finanzkommission hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Die Finanzkommission überwacht das Finanzgebaren der Bundesärztekammer. Sie prüft die Rechnungslegung und wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsplanes mit. Vor der Beschlussfassung des Vorstands der Bundesärztekammer über Ausgaben, die ihrer Art oder Höhe nach nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind oder von denen zu befürchten ist, dass sie zu einer Überschreitung des Haushaltsplanes oder zu wesentlichen Verschiebungen von Etatposten untereinander führen, ist die Finanzkommission zu hören.

Die Finanzkommission kann Einspruch gegen derartige Ausgaben erheben, über den der Vorstand der Bundesärztekammer zu entscheiden hat.

Der Vorsitzende der Finanzkommission erstattet jährlich dem ordentlichen Deutschen Ärztetag einen Bericht über die Tätigkeit der Finanzkommission, insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung und die Erstellung des Haushaltsvoranschlages.

- (8) Die Kassen und Bücher werden jährlich mindestens einmal von einem oder mehreren Sachverständigen geprüft, die von der Finanzkommission bestellt werden.

Geschäftsjahr ist jeweils der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

§ 10

- (1) Über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur ein Ärztetag beschließen, auf dem alle Ärztekammern durch ihre Abgeordneten vertreten sind. Zur Annahme eines Beschlusses ist eine Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen erforderlich.
- (2) Das Vermögen fällt, soweit es nach Abwicklung nach Satz 3 zur Verfügung steht, an die Ärztekammern; die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Anteile der Beitragszahlungen der Ärztekammern an die Bundesärztekammer im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Auflösungsbeschluss. Der Deutsche Ärztetag bestellt zur Durchführung der Auflösung einen Treuhänder. Die Erfüllung der schwebenden Verbindlichkeiten der Arbeitsgemeinschaft ist vor erfolgter Auflösung sicherzustellen. Für die Sicherstellung haften die Ärztekammern gesamtschuldnerisch gemeinsam.